

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-222 La.	Datum 12.10.2016	BV/2016/120
-------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	07.11.2016		
Rat	1	17.11.2016		

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dem Originalprotokoll beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.10.2013.

Finanzielle Auswirkungen?		X Ja	Nein	FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen		Jährliche Folgekosten/-lasten		Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
ca. 90,00 EUR		EUR		EUR	EUR
Veranschlagung im					Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)			
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:	EUR		
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:	EUR		
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:	EUR		
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	EUR		

Fachdienstleiter/in	Justiziarin	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister/in
Manuel Baehr	Angela Gärke	Jörg Amelung	Niels Schmidt

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Der Rat beschloss am 24.10.2013 die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung).

Durch Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung ist es notwendig, die Satzung den aktuellen Gegebenheiten anzugleichen. Von den Änderungen betroffen ist insbesondere die Regelung zu den berufsbedingt gehaltenen Zweitwohnungen von Verheirateten. Hier wird die Satzung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angepasst.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Folgende Änderungen der Zweitwohnungssteuersatzung sind erforderlich:

§ 2 - Steuergegenstand und Begriff - Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ZwStS wurde bislang auf das Meldegesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz) Bezug genommen. Am 01.11.2015 trat das Bundesmeldegesetz in Kraft. Aus diesem Grund ist nunmehr anstelle des Landesmeldegesetzes das Bundesmeldegesetz in die Satzung aufzunehmen.

§ 2 - Steuergegenstand und Begriff - Abs. 6

Bislang werden aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (BVerfG, 1 BvR 1232/00) berufsbedingt gehaltene Zweitwohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten nicht besteuert, sofern sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Die Befreiung erfolgt aufgrund des bisherigen Satzungstextes unabhängig von der Aufenthaltsdauer des Eigentümers/Mieters bei allen berufsbedingt gehaltenen Zweitwohnungen in Wedel.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner o.g. Entscheidung jedoch lediglich die Unvereinbarkeit der Zweitwohnungssteuer für eine berufsbedingt gehaltene Wohnung fest, die von einem Verheirateten unterhalten wird, der sich überwiegend am Erwerbsort (hier: Wedel) aufhält. D. h., dass die Zweitwohnung, die berufsbedingt von einem Verheirateten nicht überwiegend genutzt wird, zweitwohnungssteuerpflichtig ist.

In § 2 ist als Abs. 6 neu einzufügen, dass die Wohnungen der o.g. Fälle bei überwiegender Nutzung keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind. Durch diese Änderung der Satzung wird die Steuererhebung bei nicht überwiegender Nutzung zukünftig möglich sein. Dafür sind in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu streichen und die berufsbedingt gehaltenen Zweitwohnungen mit überwiegender Nutzung durch das Einfügen von § 2 Abs. 6 dem Geltungsbereich der Satzung zu entziehen.

§ 3 - Steuerpflichtiger - Abs. 1 Sätze 2 und 3

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 befreit bislang alle berufsbedingt gehaltenen Zweitwohnungen Verheirateter. Aufgrund des neu eingefügten § 2 Abs. 6 (berufsbedingt gehaltene Zweitwohnungen Verheirateter mit überwiegender Nutzung) kann die Regelung der Sätze 2 und 3 entfallen.

§ 8 - Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten/Steuererklärung - Abs. 1

Im Zeitpunkt des Beschlusses der Zweitwohnungssteuersatzung im Oktober 2013 war die Zuständigkeit zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Fachdienst Wirtschaft und Finanzen vorgesehen. Durch eine hausinterne Umstrukturierung entstand zum 01.01.2014 der Fachdienst Wirtschaft und Steuern, der für die Steuererhebung zuständig wurde. Zukünftig soll auf eine Bezeichnung des zuständigen Fachdienstes verzichtet werden. Das Innehaben einer Zweitwohnung

und die Aufgabe sollen dann schlichtweg gegenüber der Stadt Wedel erklärt werden. Eine genaue Bezeichnung des für die Bearbeitung zuständigen Fachdienstes ist entbehrlich.

§ 9 - Datenerhebung und -verarbeitung - Abs. 2

Zur Steuererhebung werden - neben den Meldedaten - auch Daten bei anderen Behörden, bzw. Dienststellen eingeholt. Aufgrund der o.g. hausinternen Umstrukturierung sind in Buchstabe a) die beiden Fachdienste „Wirtschaft und Steuern“, sowie „Finanzen“ separat aufzuführen.

Des Weiteren wird der Buchstabe „f)“ durch „e)“, „g)“ durch „f)“, „h)“ durch „g)“ und „i)“ durch „h)“ ersetzt.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderung der Satzung dient vorrangig der Anpassung an geltende Gesetze (z.B. Bundesmeldegesetz) und Rechtsprechung (z.B. § 2 Abs. 6).

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Es gibt keine Alternative in Bezug auf die Anpassung an geltende gesetzliche oder rechtliche Vorgaben. Die Änderungen in den §§ 8 und 9 dienen lediglich der Vereinfachung bzw. Richtigstellung.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Die Änderung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer muss öffentlich bekanntgegeben werden. Hierfür werden Kosten in Höhe von etwa 90,00 € entstehen.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit: